

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 126 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen", Deckbl.-Nr. 1; Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung: sh. nachstehend

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 23.05.2018 bis 06.06.2018 statt.
Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

II. Beteiligung der Behörden

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.05.2018 bis 06.06.2018 statt. Insgesamt wurden 25 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Abens-Donau Netz GmbH & Co. KG
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Energienetze Bayern GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Staatliches Bauamt Landshut
- Telekom Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaft Landshut

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg, Schreiben vom 29.05.2018
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, Schreiben vom 04.06.2018
- Landratsamt Kelheim – Städtebau, Schreiben vom 05.06.2018
- Landratsamt Kelheim – Naturschutz, Schreiben vom 05.06.2018
- Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz, Schreiben vom 05.06.2018
- Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 01.06.2018
- Regionaler Planungsverband Landshut, Schreiben vom 04.06.2018
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Schreiben vom 29.05.2018
- Gemeinde Rudelzhausen, Schreiben vom 22.05.2018
- Markt Wolnzach, Schreiben vom 06.06.2018
- Stadt Geisenfeld, Schreiben vom 05.06.2018
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Schreiben vom 05.06.2018

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Autobahndirektion Südbayern, E-Mail vom 11.06.2018

Durch die geplanten Änderungen der Bauleitplanung „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen“ werden keine neuen Belange der Autobahn berührt.

Unter der Voraussetzung, dass die in den vorangegangenen Beteiligungen aufgeführten Belange der Autobahn weiterhin berücksichtigt bleiben, wird der Bauleitplanung zugestimmt.

Wir behalten uns weiterhin vor, zusätzliche Abhilfemaßnahmen auf Kosten des Betreibers einzufordern, sollten wider Erwarten die erforderlichen Maßnahmen zur Abschirmung der Blendungen nicht ausreichen. Es wird hier auch noch darauf hingewiesen, dass innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Bereich) die Errichtung einer Übergabeschutzstation nicht zulässig ist.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen.

Die bei den vorangegangenen Beteiligungen abgegebenen Stellungnahmen der Autobahndirektion wurden im jeweiligen Verfahrensschritt bereits entsprechend gewürdigt, so dass sich hieraus keine weiteren Änderungen ergeben.

Die neuen Hinweise zu zusätzlichen Blendschutzmaßnahmen und zur Unzulässigkeit von Übergabeschutzstationen innerhalb der Bauverbotszone werden zur Kenntnis genommen, haben zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.

3.2 Schreiben des Landratsamts Pfaffenhofen – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege vom 05.06.2018

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Pfaffenhofen bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die geplanten Vorhaben.

Ein Teilausgleich der geplanten Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG im Landkreis Kelheim findet im Landkreis Pfaffenhofen in der Gemeinde Wolnzach, Gemarkung Niederlauterbach, auf einer Teilfläche der Flurnr. 1880/0 statt.

Die generelle Eignung der o.g. Fläche als ökologische Ausgleichsfläche wurde bereits im Vorfeld von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Die Forderungen aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 13.04.2018 wurden in der gegenständlichen Planung berücksichtigt.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die dauerhafte Funktion der Ausgleichsfläche gesichert sein muss. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch (Dienstbarkeit und Reallast).

Ein beglaubigter Abdruck der Dienstbarkeit ist der Unteren Naturschutzbehörde Pfaffenhofen zu übersenden.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Pfaffenhofen wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem Hinweis zur Dienstbarkeit und Reallast handelt es sich um einen Hinweis, welcher auf Flächennutzungsplanebene nicht relevant ist. Er wird stattdessen auf Bebauungsplanebene entsprechend behandelt.